

Kriminologische Zentralstelle

Analysen von Strafverfahren nach dem Terrorismusstrafrecht

Axel Dessecker, Lena Fecher, Maria-Anna Hirth, Jonas Knäble, Antonia Mischler

Phänomenmonitoring

Zusammenfassung

In diesem Beitrag werden Anlage und aktueller Stand des MOTRA-Teilvorhabens zur Analyse von Strafverfahrensakten dargestellt. Das Forschungsvorhaben an der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) nimmt Dokumente aus deutschen Strafverfahren wegen Tatvorwürfen des Terrorismusstrafrechts unter zwei Gesichtspunkten in den Blick. Zum einen geht es, entsprechend einer in der empirischen Kriminologie gängigen Betrachtungsweise, um Verfahrensverläufe und Selektionsmechanismen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, wobei Verfahren mit verschiedenen politisch-ideologischen Hintergründen – insbesondere islamistischen und rechtsextremen – verglichen werden können. Zum anderen werden, im Anschluss an die Biografieforschung zur Radikalisierung und Deradikalisierung, lebensgeschichtliche Entwicklungen beschuldigter Personen untersucht, wie sie in diesen Akten zum Ausdruck kommen.

Stichworte

Strafrecht | Terrorismus | Radikalisierungsprozesse |
Biografische Analysen | Aktenanalysen



Einleitung

Strafverfahren anlässlich von Vorfällen, die in irgendeiner Weise mit Terrorismus in Verbindung gebracht werden, stoßen häufig auf großes öffentliches Interesse. Das hat die Berichterstattung zum Münchner NSU-Prozess ebenso gezeigt wie vor Jahrzehnten diejenige zu den Gerichtsverfahren gegen Mitglieder der RAF. Allerdings sind solche Großverfahren nicht typisch für die Breite der Fälle, die von deutschen Gerichten im Zusammenhang mit den Aktivitäten terroristischer Organisationen oder Einzeltäter*innen verhandelt werden, und noch weniger für die Fälle, die bereits durch die Staatsanwaltschaften abschließend erledigt werden, ohne dass es zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommt. Terrorismus im In- und Ausland weist auch dann, wenn man einer wissenschaftlichen Definition folgt (Schmid/Frankenthal 2021) und die Nachteile politischer Kampfbegriffe vermeidet, eine Vielzahl von Facetten auf, denen die Strafgesetzgebung in sehr differenzierter Weise gerecht zu werden sucht.

Statistiken der Strafrechtspflege können die Praxis des Strafverfahrens in diesem Feld nur unzureichend abbilden, weil sie sich auf wenige, ohne allzu großen Aufwand zu erhebende Merkmale beschränken müssen. Auch empirische Untersuchungen wie Aktenanalysen oder teilnehmende Beobachtungen von Gerichtsverhandlungen sind nicht geeignet, die Tätigkeit von Polizei und Strafrechtspflege oder gar das Handeln von Personen, die beschuldigt werden, gegen strafrechtliche Verbote verstoßen zu haben, vollständig zu erfassen. Wissenschaftliche Analysen von Dokumenten aus Strafverfahren können aber Einblicke ermöglichen, die über öffentlich zugängliches Material hinausreichen. Da es sich nicht um Daten handelt, die durch Forschung selbst generiert werden, und da im Verlauf von Strafverfahren produzierte Daten nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, wächst der zeitliche Abstand zwischen einem Ereignis und seiner Darstellung. Denn Strafverfahren benötigen Zeit, empirische Forschungen über Strafverfahren ebenso.

Bevor erste Eindrücke aus der Aktenuntersuchung der KrimZ zum Terrorismusstrafrecht geschildert werden, werden Potenzial und Grenzen des Datenmaterials rekapituliert. Sie bilden die Voraussetzungen für die Entwicklung geeigneter Erhebungsinstrumente. Abschließend erfolgt ein Ausblick auf die Möglichkeiten qualitativer Inhaltsanalysen.

Aktenanalyse

Akten von Strafverfahren stellen Zeugnisse des justiziellen Handelns dar, die rechtliche Verfahrensabläufe abbilden und gleichzeitig Erkenntnisse und Ergebnisse aus Ermittlungs- und Gerichtsverfahren enthalten (Dessecker et al. 2021, 180; Salheiser 2014, 814; Weber 2020, 72). Sie werden in Deutschland immer noch überwiegend in Papierform geführt, obwohl nach § 32 der Strafprozessordnung (StPO) eine zunehmende Verlagerung auf elektronische Aktenführung zu erwarten ist. Das Strafverfahren folgt formellen Regeln, die durch die Strafprozessordnung und die dazu ergangene Rechtsprechung aufgestellt werden. Dementsprechend kann durch die Analyse von Strafverfahrensakten der Gang eines Verfahrens ebenso verfolgt werden wie dessen Abschluss. Vor allem verfahrensabschließende Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte enthalten in aller Regel auch mehr oder weniger breite Ausführungen zu ihrer Begründung. Beschränkt man sich, wie in empirischen Untersuchungen der deutschsprachigen Kriminologie seit langem üblich, nicht auf Einzelfallanalysen, so lassen sich auch Handlungsmuster und Selektionsprozesse der Strafverfolgungsinstanzen rekonstruieren (Dölling 1984, 270; Leuschner/Hüneke 2016, 465; Steffen 1977, 90, 98).

Zwar ist das deutsche Strafverfahren auf die Ermittlung der „materiellen Wahrheit“ angelegt (Wohlers 2017), und nach dem Legalitätsprinzip (§§ 152 II, 163 I 1 StPO) sind Polizei und Staatsanwaltschaft zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet, sobald sie von einer potenziell strafbaren Handlung Kenntnis erlangen.¹ Dennoch wird in der Methodenliteratur davor gewarnt, den Inhalt einer während eines Strafverfahrens von vielen beteiligten Organisationen produzierten Dokumentensammlung mit der „objektiven Realität“ von Kriminalität oder Strafverfahren zu verwechseln:

„Eine Aktenanalyse kann nicht umfänglich die einmaligen Besonderheiten eines Falls erheben, sondern nur die in den Rahmen der gesetzlichen oder institutionellen Vorgaben gepresste Realität rekonstruieren und ist folglich eine eigene Konstruktion der sozialen Wirklichkeit.“ (Leuschner/Hüneke 2016, 478)

¹ Solche Verfahrensprinzipien sind Gegenstand nationaler Rechtstraditionen. Rechtsordnungen, die wie etwa England und Wales dem Modell des Parteiprozesses folgen, orientieren sich an anderen Grundsätzen (siehe etwa McEwan 2004). Das hat Folgen für die Bedeutung schriftlicher Dokumente im Verfahren und die Möglichkeiten empirischer Forschung.

Bei den Dokumenten, die in Akten aus Strafverfahren zusammengestellt sind, handelt es sich um prozessproduzierte Daten. Sie stellen eine Aufzeichnung von Vorgängen dar, die während der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und im gerichtlichen Verfahren entweder eigens zum Zwecke des Strafprozesses produziert oder durch ihre Aufnahme in die Aktensammlung für verfahrensrelevant erklärt werden. Diese Relevanz kann sich unter vielen Gesichtspunkten ergeben. Besonders wichtig sind solche Informationen, die bedeutsam für die Feststellung und Aufklärung von Handlungen sind, welche die Voraussetzungen eines Straftatbestands erfüllen, aber auch solche zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der beschuldigten Personen und solche zu bestimmten Verfahrenshandlungen wie etwa der Erhebung einer Anklage (§ 200 StPO).

Die im Verfahren getroffenen Entscheidungen stützen sich nicht ausschließlich auf die in den Akten gesammelten Informationen. Gerade im gesetzlichen Standardfall des Verfahrensabschlusses, dem gerichtlichen Urteil, beruht die gerichtliche Entscheidung auf dem Inbegriff der Hauptverhandlung (§ 261 StPO), für die das Mündlichkeitsprinzip gilt. Aus diesem Grund müssen auch umfangreiche Dokumente, die Bestandteil der Akten geworden sind, grundsätzlich durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt werden, wenn das Urteil auf den darin enthaltenen Informationen beruhen soll (§ 249 I StPO). Dennoch sind Akten in der Phase der Vorbereitung einer Hauptverhandlung, während der Hauptverhandlung und für die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils unverzichtbar. Wenn sie verloren gehen sollten, müssen sie rekonstruiert werden. Denn sie sind die einzige Möglichkeit, Verfahrensgegenstand und Prozesshandlungen zuverlässig festzuhalten. Noch größer ist die Abhängigkeit vom Inhalt der Akten immer dann, wenn gar keine gerichtliche Hauptverhandlung stattfindet, weil das Verfahren bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt wird.

Strafverfahrensakten enthalten typischerweise unterschiedliche Arten von Dokumenten. Die Arten, die von Behörden und Gerichten regelmäßig und in vielen Verfahren produziert werden, werden ein größeres Maß an Einheitlichkeit aufweisen als solche, die eher zufällig für ein Strafverfahren bedeutsam werden. Hier ist beispielsweise an schriftlich aufgezeichnete Beweismaterialien wie Chat-Verläufe oder private Briefe zu denken, die nicht im Rahmen des Strafprozesses geäußert wurden und deren

Inhalt dementsprechend nicht von vornherein von einem justiziellen Interesse geprägt wird. Behörden und Gerichte haben zwar die Option, Formulare oder Textbausteine für häufig vorkommende Situationen vorzuhalten. Selbst gerichtliche Urteile weisen aber – trotz gesetzlicher Vorschriften (§ 267 StPO) und verbreiteter Aufbauschemata – ein hohes Maß an Individualität auf. Je individueller die in den Akten enthaltenen Dokumente sind, umso schwerer gestaltet sich jedoch deren einheitliche Erfassung in einer Aktenanalyse.

Eine besondere Textsorte bilden Aussagen von Beschuldigten und Zeug*innen, die als schriftliche Protokolle zu den Akten kommen (Capus et al. 2017). Polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder auch gerichtliche Vernehmungen erfolgen mit dem Ziel, etwas zu den Ermittlungen und zur Aufklärung der Taten beizutragen, die Gegenstand des Verfahrens sind. Die schriftliche Wiedergabe der Vernehmungen stellt in aller Regel eine Zusammenfassung in der Sprache der protokollierenden Person dar, in der die subjektive Sicht der Befragten eher zurücktritt. Informationsverluste, Verzerrungen und Verkürzungen sind dadurch mitzudenken (Hermann 1988, 864). Zu bedenken ist weiter, dass Beschuldigte, die sich nicht auf ihr Schweigerecht berufen, mit ihrer Aussage das Interesse verfolgen werden, sich möglichst wirksam zu verteidigen. Ähnlich verhält es sich mit anwaltlichen Stellungnahmen, die allerdings normalerweise nicht über eine Vernehmung eingeführt werden, sondern über einen Schriftsatz, der zu den Akten gegeben wird.

Besondere Fragen stellen sich bei der Erhebung biografischer Daten in einer Aktenanalyse. In Strafverfahrensakten vorhandenen schriftlichen Dokumenten fehlt es – im Gegensatz zu mündlich generierten Aussagen während eines ausdrücklich zu Forschungszwecken geführten Interviews – an Informationen zu emotionalen Gehalten und nonverbalen Äußerungen. Auch Kontextinformationen können nicht nachträglich erfasst werden und in die Analyse einfließen (Dölling 1984, 275). Zugzwänge der Erzählung, wie sie bei mündlichen spontanen Aussagen auftreten, wenn der interviewten Person im Laufe des Gesprächs immer mehr einfällt, sie in einen Redefluss gerät und mehr erzählt als zunächst beabsichtigt, fehlen ebenfalls. Letztlich können nur manifeste Inhalte, die Gegenstand der Aktenführung geworden sind, abgebildet werden; versteckt bleibt, was „hinter“ den Akten liegt (Hermann 2009, 653). Gerade für die Biografieforschung stellt

es eine zentrale Einschränkung dar, dass die Akten nur zu einem gewissen Grad „Rückschlüsse auf Sachverhalte sowie Verhaltensweisen der gegenständlichen Personen zulassen“ (Leuschner/Hüneke 2016, 468).

Strafverfahrensakten enthalten in aller Regel keine biografische Gesamt-sicht einer Person aus ihrer subjektiven Perspektive, sondern lediglich von den Ermittlungsbehörden zusammengetragene biografische Informationen mit einem stark auf die Aufklärung bestimmter Tatvorwürfe und ihrer Vorgeschichte ausgerichteten Fokus:

„In der Akte werden lebensgeschichtliche Daten und Berichte zusammengetragen, die zu einer Biografie werden, die ohne den betreffenden Menschen verfasst wird. Auch gehen seine Auffassungen von den Dingen meist nicht bestimmend ein.“ (Fuchs-Heinritz 2009, 34)

Vor allem dann, wenn Personen im Verlauf ihres Lebens über lange Zeiträume hinweg immer wieder unter behördlicher Aufsicht oder vor Gericht stehen, besteht die Gefahr, dass Aktenbiografien konstruiert werden, die aus der selektiven Wahrnehmung und Realität der jeweiligen Aktenproduzent*innen hervorgehen, aber mit der eigenen Wahrnehmung der Personen, von denen die Rede ist, wenig zu tun haben (Dölling 1984, 269; Fuchs-Heinritz 2009, 35; Weber 2020, 79). Im Extremfall haben diese nicht einmal die Chance, Unstimmigkeiten zu korrigieren.

Verfahren wegen Tatvorwürfen aus dem Terrorismusstrafrecht sind im Gegensatz zur Verfahrenspraxis bei allgemeiner Kriminalität durch einige Besonderheiten gekennzeichnet. Die beteiligten Behörden werden häufig aufgrund einer besonderen Zuständigkeit tätig, sodass ein hoher Spezialisierungsgrad besteht. Neben Polizeidienststellen im regionalen Einzugsbereich eines möglichen Tatorts sind Zentralbehörden auf Bundes- oder Landesebene einbezogen. Dazu gehören auch Nachrichtendienste, deren Erkenntnisse besonderer Geheimhaltung unterliegen. Viele Ermittlungsverfahren werden nicht nach einer privaten Strafanzeige eingeleitet, sondern aufgrund eines Anfangsverdachts, der sich in „Strukturermittlungen“ zu einem größeren Bereich strafrechtlich relevanter Ereignisse ergibt. Eine wichtige Rolle spielen verdeckte Ermittlungen, die darauf abzielen, Aussagen in Telefongesprächen oder Telekommunikationsdiensten oder Verbindungsdaten einer identifizierbaren Person zuzuordnen. Für verdeckte

Ermittlungsmaßnahmen gelten besondere Verfahrensregelungen einschließlich einer gesetzlichen Pflicht zur Löschung von personenbezogenen Daten, sobald diese nicht mehr erforderlich sind (§ 101 VIII StPO). Dies hat zur Folge, dass bedeutende Informationen verloren gehen oder zumindest der Forschung nicht zugänglich sind (Weber 2020, 83). Mit dem Grad der Spezialisierung der beteiligten Stellen und dem Umfang der Ermittlungen wächst zudem auch der Umfang der Akten.

Ein hoher Spezialisierungsgrad auf der Seite der Ermittlungsbehörden wird einerseits dazu führen, dass sich die Informationsdichte erhöht. Das wird in Verfahren zum Terrorismusstrafrecht auch für Gesichtspunkte gelten, die als biografische Daten geeignet sind, früheres und künftiges Handeln von Tatverdächtigen zu erklären, indem sie Radikalisierungs- und Deradikalisierungsprozesse abbilden. Dazu werden auch Ermittlungsmaßnahmen genutzt, die aufgrund beschränkter Kapazitäten der Behörden oder aus rechtlichen Gründen sonst nicht zur Verfügung stehen. Wenn solche Informationen im Strafverfahren verwertet werden, besteht in manchen Fällen gleichwohl nur ein beschränkter Zugang für die Forschung.

Erhebungsinstrument

Mithilfe der Analyse von Strafverfahrensakten sollen zum einen Verfahrensverläufe und Selektionsmechanismen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte untersucht werden. Zum anderen werden im Anschluss an die Biografieforschung zur Radikalisierung und Deradikalisierung lebensgeschichtliche Entwicklungen beschuldigter Personen betrachtet. Je nach Art der voraussichtlich verfügbaren Informationen werden für die Untersuchung sowohl quantitative als auch qualitative Datenbestände generiert. Das hierfür modular konzipierte und teilstandardisierte Erhebungsinstrument wird im Folgenden näher dargestellt.

Nach Möglichkeit wurde bei der Entwicklung auf Vorarbeiten zurückgegriffen, die bereits in früheren Forschungsprojekten erprobt waren. Jeweils für einzelne Variablenbereiche herangezogen wurden veröffentlichte Erhebungsinstrumente und frühere kriminologische Aktenanalysen (u. a. Höynck et al. 2015; Liebl 2011; Oehmichen/Klukkert 2012; START

2018; Stetten et al. 2016; Verrel 1995). Zusätzlich konnten Instrumente und Erfahrungen aus dem Verbund „Radikalisierung im digitalen Zeitalter (RadigZ)“, der ebenfalls im Rahmen des Forschungsprogramms „Forschung für die zivile Sicherheit“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wurde, genutzt werden.² Einige weitere Variablen konnten aus einem bereits bestehenden Fragebogen des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) übernommen werden. Bestimmte Merkmale sind im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der KrimZ und den weiteren MOTRA-Teilvorhaben des WZB, des Bundeskriminalamts, des Instituts für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und des Instituts für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse des Karlsruher Instituts für Technologie (ITAS) erstellt worden.³ Diese Variablen dienen insbesondere der im MOTRA-Verbund vorgesehenen Verknüpfung zwischen den Teilvorhaben.

Das Erhebungsinstrument ist teilstandardisiert aufgebaut und enthält neben quantitativen Variablen zahlreiche qualitative, offene Fragen. Einleitend zu den meisten qualitativen Fragen wurde eine Filterfrage eingebaut, ob entsprechende Informationen in der Akte vorliegen oder nicht. Auf diese Weise kann das Instrument übersichtlicher gestaltet werden, was Erhebungen und Auswertungen erleichtert. Zudem wird eine Einschätzung erleichtert, ob in den vorliegenden Aktenteilen Angaben fehlen; das gilt insbesondere für Informationen, deren Ermittlung aufgrund ihrer vermuteten Bedeutung für das konkrete Verfahren zu erwarten ist (Ernst et al. 2019, 343).

Das Instrument dient insbesondere dazu, eine Reduktion und Sortierung des Materials vorzunehmen. Auf diese Weise können die Inhalte der sehr umfangreichen Verfahrensakten bestimmten Fragestellungen zugeordnet werden, indem in die einzelnen Felder des Erhebungsinstruments die dazu vorhandenen und passenden Textabschnitte aus den vorliegenden Dokumenten eingetragen werden. Dadurch wird weitgehend verhindert, dass

² *Wir bedanken uns insbesondere herzlich bei den beiden Teilvorhaben des RadigZ-Verbunds, die vom Lehrstuhl für Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention der Deutschen Hochschule der Polizei und von der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Georg-August-Universität Göttingen durchgeführt wurden.*

³ *Allen Beteiligten möchten wir auch hier unseren Dank ausdrücken.*

erhobene Informationen von subjektiven Einschätzungen der Person aus dem Forschungsteam abhängen, die eine bestimmte Akte auswertet.

Während das Instrument einerseits dabei hilft, das Rohmaterial zu reduzieren, soll andererseits der Gang der Strafverfolgung möglichst vollständig abgebildet werden. Der Prozess der Strafverfolgung wird idealtypisch durch Ermittlungen der Polizei begonnen, wobei in den hier betrachteten Fällen nicht selten spezialisierte Arbeitseinheiten in enger Abstimmung mit einer ebenfalls spezialisierten Staatsanwaltschaft tätig werden. Die Polizei erstellt vor allem bei umfangreicheren Ermittlungen einen abschließenden Bericht, der als vorläufiges Ergebnis an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wird. Die Staatsanwaltschaft hat anschließend verschiedene Möglichkeiten, das Ermittlungsverfahren abzuschließen, wobei die Einstellung des Verfahrens (unter verschiedenen gesetzlichen Voraussetzungen, die jeweils auf bestimmte Fallgruppen zugeschnitten sind) und die Anklage beim zuständigen Strafgericht im Vordergrund stehen. Das Gericht kann das Verfahren ebenfalls ganz oder teilweise einstellen, in aller Regel enthalten strafgerichtliche Urteile jedoch einen Freispruch oder eine Verurteilung der Angeklagten. Im Falle der Verurteilung legt das Strafgericht die Art und Höhe der Strafe fest. Diese stark vereinfachte Darstellung des arbeitsteiligen Prozesses mag die Vielzahl an involvierten Institutionen und Entscheidungen während des Strafverfahrens verdeutlichen.

All diese Gesichtspunkte werden im Erhebungsinstrument dadurch aufgegriffen, dass für die wichtigsten Dokumentarten, die es in einer Strafverfahrensakte gibt, ein eigenständiger Fragenkatalog existiert. Dazu zählen insbesondere der Bundeszentralregisterauszug, der (Abschluss-) Bericht des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, Vernehmungsprotokolle, die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft und das Gerichtsurteil der Tatsacheninstanz.

Jede Aktenanalyse muss mit der Schwierigkeit zurechtkommen, dass bestimmte Informationen während eines längeren und komplexen Verfahrens in einer umfangreichen Dokumentensammlung möglicherweise unvollständig oder widersprüchlich dargestellt werden, etwa deshalb, weil sie zu verschiedenen Zeitpunkten von jeweils unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten beige-steuert werden. Diesem Dilemma wird dadurch begegnet, dass Informationen aus dem Gerichtsurteil vorrangig erhoben

werden und eine übergeordnete Rolle einnehmen. Diese Entscheidung rechtfertigt sich daraus, dass formelle Gerichtsentscheidungen aufgrund der unabhängigen Stellung der Gerichte und der verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zum Schutz der Angeklagten eine besondere Qualität besitzen. Sie erscheinen als Grundlage für Vergleiche zwischen Dokumenten besonders geeignet und können als Dokumente mit denjenigen (gesicherten) Informationen gelten, die der abschließenden Entscheidung zugrunde liegen (Ernst et al. 2019, 343 f.). Das Gerichtsurteil wird deshalb als erstes Dokument erhoben und kann somit als Referenzpunkt bei der Erhebung der anderen Dokumente herangezogen werden.

Für die Fälle, in denen es lediglich zu einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft gekommen und in denen kein gerichtliches Urteil ergangen ist, enthält das Erhebungsinstrument speziell zugeschnittene Kapitel. Hier wird insbesondere auf verschiedene Arten von Einstellungsentscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts eingegangen. Alle in die Untersuchung eingehenden Verfahren können mit demselben Erhebungsinstrument erfasst werden, wobei Variablen, die jeweils nicht zutreffen, übersprungen werden können.

Ein umfangreiches Kapitel des Erhebungsinstruments befasst sich mit den biografischen Aspekten, die in der Akte beschrieben werden. Damit besteht die Möglichkeit, das Kapitel zur Biografie mit zusätzlichen Informationen aus allen wichtigen Dokumentarten anzureichern. Auch hierbei wird bei der Erhebung vom Gerichtsurteil als grundlegendem Dokument ausgegangen. Weitere Informationen zur Biografie aus anderen Aktenteilen werden nur dann erhoben, wenn sich dort ergänzende oder widersprüchliche Informationen zu den im Urteil dargestellten finden lassen. Bei einer Analyse kann so später auch auf je nach Aktenteilen unterschiedliche Informationen eingegangen werden. Das Kapitel zur Biografie enthält unter anderem Fragen zur primären Sozialisation, zur Herkunftsfamilie und zur eigenen Familie, zur Bildung und Berufstätigkeit, zum Suchtmittelkonsum, zu einschneidenden Erlebnissen, zu Peergroups und zum Radikalisierungsverlauf.

Ein weiteres Kapitel des Erhebungsinstruments dient einem Monitoring von internet- und technologiebezogenen Aspekten, die im Urteil Erwähnung finden. Die Erkenntnisse aus diesen Variablen werden den Teilvorhaben der LMU und des ITAS zur Verfügung gestellt.

Die Art des in Verfahren nach dem Terrorismusstrafrecht gesammelten Datenmaterials und die damit einhergehenden Beschränkungen der Zugänglichkeit von Akten für die Forschung hat zur Folge, dass der Datenzugang zu Akten(-teilen) durch die zuständigen Staatsanwaltschaften verwehrt werden kann (§ 476 StPO). Wie bisherige Erfahrungen aus dem vorliegenden und früheren Forschungsvorhaben zu diesem Themenfeld zeigen, werden rechtskräftige Urteile jedoch selbst dann, wenn für andere Aktenteile für die Behörden Geheimhaltungsinteressen im Vordergrund stehen, fast immer und – abgesehen von Anonymisierungen – vollständig zur Verfügung stehen.

Erste quantitative Ergebnisse

Im Folgenden werden einige Eindrücke aus einer frühen Phase der Datenerhebung geschildert. Die ersten Verfahrensakten lagen aufgrund von Verzögerungen im Juni 2021 vor. Erst zu diesem Zeitpunkt konnten Pretests des Erhebungsinstruments durchgeführt werden.

Die Datenerhebung der ersten Erhebungswelle umfasst bisher 25 Verfahren, deren Akten Informationen zu 50 verurteilten Personen (darunter zwei Frauen) enthalten. Die hier vorgestellten deskriptiven Befunde beschränken sich auf die Sichtung der Urteile als wichtigsten Dokumenten der Verfahrensakte und der Bundeszentralregisterauszüge. Die Erhebung anderer Bestandteile dieser Verfahrensakten wird im weiteren Verlauf des Projektes vorgenommen. Die hier ausgewerteten Urteile sind im Zeitraum zwischen Anfang 2013 und Ende 2017 verkündet worden.

Mit 46 der hier einbezogenen Verurteilten kann ein Großteil der Personen, deren Urteile in dieser ersten Erhebungswelle untersucht wurden, dem Phänomenbereich des Islamismus zugeordnet werden. Im Folgenden wird der Sammelbegriff „Islamismus“ verwendet, um in Anlehnung an einen gängigen Sprachgebrauch radikale, extremistische Auffassungen des Islam zu bezeichnen (Goertz 2021). Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff im wissenschaftlichen Diskurs aufgrund einer möglichen Stigmatisierung kritisch diskutiert wird (Rohe 2010, 171 f.) und eine gewisse Unschärfe aufweist, da er auch zur Charakterisierung extremer Verständnisse des Islam

dient, die gerade nicht mit Gewaltbefürwortung oder -ausübung verbunden sind (Baron 2021). Im vorliegenden Kontext geht es ausschließlich um eine Stichprobe von Personen, die wegen Terrorismusdelikten rechtskräftig verurteilt wurden und Gewalt zur Erreichung ihrer Ziele größtenteils zumindest unterstützt haben.

Hinzu kommen vier Verurteilte aus dem Bereich Rechtsextremismus. Die dieser Darstellung zugrunde liegende Fallauswahl erhebt nicht den Anspruch, auch nur für Verurteilungen wegen Terrorismusdelikten repräsentativ zu sein. Die Fallzahl zum Rechtsextremismus ist zudem deshalb vergleichsweise klein, weil nicht alle Vorfälle, die beispielsweise in den Medien oder in der Öffentlichkeit als rechts-terroristische Anschläge gelten, die Voraussetzungen der Tatbestände des Terrorismusstrafrechts erfüllen (Dessecker et al. 2021, 172). In den weiteren Erhebungswellen dieses Teilvorhabens wird versucht, weitere Verfahren zu den Phänomenbereichen Rechts- und Linksextremismus in die Stichprobe zu integrieren.

Die Zuordnung der Personen zu einem ideologischen Phänomenbereich beruht auf der im Urteil verwendeten Beschreibung der Ideologie. Die terroristischen Vereinigungen, die im Zusammenhang mit der Radikalisierung der beschuldigten Personen genannt werden, sind unter anderem der sogenannte Islamische Staat (IS)⁴, die „Islamische Bewegung Usbekistan“, Al-Qaida und Al-Shabaab, um nur die größeren zu nennen.

Die Verurteilungen beruhten weit überwiegend auf dem Erwachsenenstrafrecht; lediglich drei Personen wurden unter Anwendung des Jugendstrafrechts verurteilt, was nach dem Jugendgerichtsgesetz voraussetzt, dass sie zur Tatzeit höchstens 20 Jahre alt waren (§ 1 I und II JGG). Die 46 islamistischen Verurteilten wurden ausnahmslos nach den Tatbeständen der §§ 129a I Nr. 1, 129b I 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft, also wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland. In einzelnen dieser Fälle wurde die Verurteilung zusätzlich auf weitere Straftatbestände gestützt, so in vier Fällen auf § 89a II Nr. 1 StGB (Unterweisung im Umgang mit Waffen, Sprengstoffen oder ähnlichen Tatmitteln schwerer Gewalttaten). Vereinzelt wurden zudem

⁴ Je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Tathandlung stattgefunden hat, nannte sich die Vereinigung „Islamischer Staat im Irak und Syrien“ (ISIS) (Buchta 2016, 23). Gebräuchlich ist auch die arabische Abkürzung Daesh (de Leede 2018).

Straftatbestände wie § 211 StGB (Mord), § 212 StGB (Totschlag), § 263 StGB (Betrug), § 263a StGB (Computerbetrug), § 267 StGB (Urkundenfälschung) sowie Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz herangezogen. In den vier Fällen mit einer rechtsextremistischen Orientierung wurden verschiedene Varianten der Bildung terroristischer Vereinigungen herangezogen, nämlich die Vorschriften des § 129a I Nr. 1, II Nr. 2, IV StGB.

In den ausgewerteten Verfahren wurden von den Gerichten ausnahmslos Freiheitsstrafen verhängt, deren Vollstreckung nur bei zehn der verurteilten Personen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Spanne der verhängten Freiheitsstrafen reichte von acht Monaten bis zu elf Jahren, wobei im Mittel Freiheitsstrafen von etwas mehr als vier Jahren und drei Monaten verhängt wurden.

Obwohl die Anzahl der betrachteten Fälle nicht allzu groß ist, sind diese durch eine beträchtliche Heterogenität gekennzeichnet. Dies betrifft beispielsweise die Frage sonstiger Straffälligkeit, wie sie durch Eintragungen im Bundeszentralregister zum Ausdruck kommt. Ein solcher Abgleich konnte für 48 der 50 Personen durchgeführt werden. Bei zwölf dieser Personen waren laut Bundeszentralregisterauszug strafrechtliche Einträge vor dem Anlassverfahren (Vorstrafen) vorhanden. Dabei lag das Minimum bei einer Vorstrafe und das Maximum bei 20 Voreintragungen. Im Durchschnitt wiesen die Personen laut Bundeszentralregister 3,8 Vorstrafen auf, wobei sich dieser Wert auf 2,4 reduziert, wenn der Ausreißerwert von 20 Voreintragungen bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird. Festzuhalten bleibt, dass die Mehrheit der Verurteilten zum Zeitpunkt der Registerabfrage keine Voreintragung aufwies, also entweder vor dem ausgewerteten Verfahren nie von einem deutschen Gericht verurteilt wurde oder lediglich eine geringfügige strafrechtliche Voreintragung aufwies, die bereits aus dem Register getilgt war.

Es finden sich in den Urteilen zu 34, also rund zwei Dritteln der Personen Hinweise auf extremistische Netzwerke. Außerdem wurden für 35 Personen (70 %) Gruppenprozesse und -dynamiken beschrieben, die detaillierter untersucht werden können. Dabei ist zu beachten, dass bisher lediglich Urteile ausgewertet wurden, deren Begründungen maßgeblich davon geprägt sein werden, welche Gesichtspunkte das erkennende Gericht für verurteilungsrelevant erachtet hat.

Diese deskriptiven Befunde geben einen ersten Eindruck vom Gegenstand der Aktenanalyse. Die bisherigen Auswertungen sollen nicht zuletzt durch qualitative Zugänge zum Material der Strafverfahrensakten erweitert werden.

Möglichkeiten qualitativer Inhaltsanalysen

Mit dem durch das Erhebungsinstrument bereits vorstrukturierten und reduzierten Material können anschließend qualitative Analysen durchgeführt werden. Dafür bietet sich eine Reihe unterschiedlicher Methoden an. Zunächst wird es darum gehen, das Material zu kategorisieren und weiter zu verdichten.

Daher bieten sich qualitative Inhaltsanalysen zur inhaltlichen, systematischen Auswertung des offen erhobenen Aktenmaterials in besonderer Weise an (Leuschner/Hüneke 2016, 474 f.). Zunächst sei betont, dass es die eine qualitative Inhaltsanalyse nicht gibt, sondern es sich vielmehr um ein Methodenbündel handelt, das unterschiedliche Verfahren mit einer Reihe von Modifikationen umfasst (Kuckartz 2018; Mayring 2015; Schreier 2014). Mayring (2015) unterscheidet drei Hauptformen qualitativer Inhaltsanalysen: Mithilfe der mehrschrittigen Materialreduktion der zusammenfassenden Inhaltsanalyse können große Datenmengen handhabbar gemacht werden. Daneben zielt die explizierende Inhaltsanalyse auf eine Verständniserweiterung von unverständlichen Textabschnitten unter der Berücksichtigung und Hinzuziehung zusätzlichen Materials. Durch die strukturierende Inhaltsanalyse – welche die bedeutendste Form qualitativer Inhaltsanalysen darstellt – wird das Material entlang eines Kategoriensystems mit bestimmten Relevanzen (Kodes, Themen) und mit festen (Kodier-)Regeln durchforstet und strukturiert. Die Kategorienbildung kann entweder induktiv im Sinne einer Kategorienentwicklung oder deduktiv im Sinne einer Kategorienanwendung erfolgen (Kuckartz 2018; Mayring 2015; Schreier 2014).

Kennzeichnend für qualitative Inhaltsanalysen ist ihr Spannungsverhältnis zwischen Offenheit und Strukturierung. Insbesondere von Vertreter*innen rekonstruktiver Verfahren wird der qualitativen Inhaltsanalyse eine

mangelnde Offenheit und eine zu starke Theoriegeleitetheit attestiert. Äußerungen und Informationen, die nicht durch die jeweiligen Kodes und Kodierregeln erfasst beziehungsweise abgebildet werden, würden außer Acht gelassen und schließlich könne der Eigensinnigkeit und Komplexität von Dokumenten nicht hinreichend begegnet werden (Reichertz 2016, 227 f.). Allerdings werden solche Einwände durchaus aufgenommen, wobei vor allem auf mögliche induktive Vorgehensweisen der jeweiligen Formen qualitativer Inhaltsanalysen verwiesen wird:

„Zum einen verwendet nur die strukturierende Inhaltsanalyse deduktiv gebildete Kategorien; die zusammenfassende und die explizierende Inhaltsanalyse hingegen bilden Kategorien induktiv. Zum anderen umfasst auch die strukturierende Inhaltsanalyse Techniken, die eine Modifikation des ex ante entwickelten Kategoriensystems erlauben – und fordern.“ (Heiser 2018, 140).

Doch was kann die qualitative Inhaltsanalyse für die Aktenanalyse von Verfahren nach dem Terrorismusstrafrecht leisten? Mit ihrer Hilfe können über alle Verfahren hinweg Gemeinsamkeiten und Abweichungen erkannt und analysiert werden, und zwar sowohl im Hinblick auf die beschuldigten Personen als auch in Hinblick auf einzelne Dokumente, die für den Verlauf eines Verfahrens bedeutsam sind. Hier können Fallvergleiche und -kontrastierungen gewinnbringend sein, soweit sich verschiedene Aktenstücke auf dieselben Sachverhalte beziehen. Solche inhaltlichen Überschneidungen sind in einem Strafverfahren trotz der Eigenständigkeit der einzelnen Texte zu erwarten, weil der Gegenstand des Verfahrens durch die Regeln des materiellen und formellen Strafrechts und die Aufgaben der beteiligten Behörden strukturiert wird. Wenn Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren von Anfang an eng kooperieren, werden polizeiliche Berichte darauf angelegt sein, die Ermittlungsergebnisse so zusammenzufassen, dass sie von der Staatsanwaltschaft ohne Rückfragen oder zusätzliche Ermittlungsaufträge ihrer Abschlussentscheidung als „wesentliches Ergebnis der Ermittlungen“ (§ 200 II StPO) zugrunde gelegt werden können. Dennoch kann es Gründe geben, einen Sachverhalt in einem polizeilichen Abschlussbericht anders zu akzentuieren als in der späteren Anklageschrift der Staatsanwaltschaft.

Geht man von der gerichtlichen Verurteilung als zentralem Dokument vieler Strafverfahren dieser Aktenanalyse aus, lässt sich anhand der

Ausführungen zur Beweiswürdigung feststellen, welche Beweismittel das Gericht herangezogen und in welcher Weise es sie verwertet hat (§ 267 I StPO). Die Beweismittel, die die Staatsanwaltschaft als Bestandteil einer Anklage angegeben hat (§ 200 I StPO), werden möglicherweise in der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht mehr benötigt, oder sie erweisen sich als unergiebig oder stehen gar nicht zur Verfügung. Während einer Hauptverhandlung werden sich häufig neue Optionen für den Abschluss des Verfahrens ergeben, wenn sich der Prozessstoff bei eindeutiger Beweislage oder nach einer Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten (§ 257c StPO) konzentrieren lässt. Aufgrund solcher Selektionsprozesse kann es vorkommen, dass Aktenbestandteile zu bestimmten Ermittlungskomplexen in das gerichtliche Urteil schließlich keinen Eingang finden. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich erst während der gerichtlichen Hauptverhandlung Anhaltspunkte für weitere Straftaten herausstellen, die zum Gegenstand einer Nachtragsanklage (§ 266 StPO) gemacht werden.

Von beschuldigten Personen selbst verfasste Dokumente und Texte können Gegenstand der Akten werden, allerdings werden sie für die Aktenanalyse schon aus rechtlichen Gründen, aber auch aufgrund der sich jedenfalls für einige umfangreiche Verfahren abzeichnenden Notwendigkeit zur Konzentration der Datenerhebungen nicht immer zur Verfügung stehen. Die meisten Dokumente enthalten Texte, die von Vertreter*innen der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte oder anderer Behörden und Verfahrensbeteiligter in beruflicher Eigenschaft abgefasst werden. Solche Dokumente erfüllen bestimmte Funktionen im Rahmen des Strafverfahrens und folgen dessen Konventionen. Dennoch enthalten auch sie einen subjektiven Sinn, der qualitativen Analysen zugänglich ist. Auch kann der Frage nachgegangen werden, welche Erklärungs-, Deutungs- und Argumentationsmuster der (polizeilichen und justiziellen) Aktenproduzent*innen identifiziert werden können, in welcher Relation diese zueinander stehen und ob sich Typen über die Fälle hinweg bilden lassen (Leuschner/Hüneke 2016, 477). In Bezug auf die Beschuldigten – sowohl innerhalb der jeweiligen Phänomenbereiche extremistischer Radikalisierung als auch über die Phänomenbereiche hinweg – können bestimmte Typen der Narrative extremistischer Ideologien ausgemacht und phänomenübergreifend in Verbindung zueinander gesetzt werden. Hier kann an die Ergebnisse anderer Forschungen angeknüpft werden, etwa die des Verbundprojekts RadigZ (Harrendorf et al. 2020).

Zwar kann eine differenzierte Analyse der Persönlichkeit beschuldigter oder verurteilter Personen, ihrer (verdeckten) individuellen Motive, Interessen und Bedürfnisse – nicht zuletzt aufgrund der beschränkten Informationen über die Realität der Beschuldigten selbst – anhand der Akten nicht erschlossen werden (Dölling 1984, 274). Ein solches Vorgehen würde selbst dann bald an immanente Grenzen des Strafverfahrens stoßen, wenn ausnahmsweise psychologische oder psychiatrische Gutachten vorliegen. Doch können mithilfe von biografischen Aspekten (beispielsweise über die Kindheit, Ausbildung, Lebenskrisen oder biografische Wendepunkte) die Entscheidungen mit den in den Akten angeführten Informationen über die beschuldigten Personen sowie über die festgestellten Taten in Beziehung zueinander gesetzt werden. So können Aussagen über die Richtung und Intensität der jeweiligen Bewertungen der Taten und der Beschuldigten durch die Strafverfolgungsinstanzen getroffen werden (Dölling 1984, 274). Biografische Prozesse der Radikalisierung von Tatverdächtigen können gerade in den hier ins Auge gefassten Strafverfahren zumindest dahingehend untersucht werden, „wie sie in den Strafverfahrensakten als verschriftlichte biografische Ereignisse dargestellt und für die juristische Entscheidungsfindung relevant empfunden werden“ (Dessecker et al. 2021, 182).

Gerade für längerfristig angelegte, verstetigte Untersuchungen könnten qualitative Inhaltsanalysen durch die Identifikation von Entwicklungen und Mustern von Bedeutung sein und eine „interessante Möglichkeit für inhaltsanalytische Trenduntersuchungen“ (Dölling 1984, 281) darstellen.

Literatur

- Baron, H. (2021). *Gewaltverzichtender Islamismus in Deutschland: Vorgehen, Herausforderungen, Gegenstrategien*, in: Emser, C., Kreienbrink, A., Miguel Müller, N., Rupp, T. & Wielopolski-Kasaku, A. (Hrsg.). *Schnittstellen: Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus*, Nürnberg, 82–96. Abrufbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Beitragsreihe/beitrag-band-8-schnittstellen.pdf?__blob=publicationFile&v=10 [29.06.2022]
- Buchta, W. (2016). *Iraks Zerfall und der Aufstieg des IS: zwei Seiten einer Medaille*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 66 (8), 23–30.
- Capus, N., Stoll, M. & Suri, M. (2017). *Protokollstile im institutionellen Kontext: Mittelbarkeit der Beweiserhebung und Verlaufsprotokolle von Einvernahmen*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, 135, 17–47.
- Dessecker, A., Mischler, A., Hoffmann, M.-A. & Wartwig, J. (2021). *Vorüberlegungen zur empirischen Untersuchung des Terrorismustrafrechts*, in: Kemmesies, U., Wetzels, P., Austin, B., Dessecker, A., Grande, E., Kusche, I. & Rieger, D. (Hrsg.). *MOTRA-Monitor 2020*, Wiesbaden, 168–187.
- Dölling, D. (1984). *Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie*, in: Kury, H. (Hrsg.). *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschung*, Köln, 265–286.
- Ernst, S., Höynck, T. & Leuschner, f. (2019). *Jugendgerichtsakten als Datengrundlage für wissenschaftliche Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe*, in: Begemann, M.-C. & Birkelbach, K. (Hrsg.). *Forschungsdaten für die Kinder- und Jugendhilfe*, Wiesbaden, 337–356.
- Fuchs-Heinritz, W. (2009). *Biographische Forschung: eine Einführung in Praxis und Methoden*. Wiesbaden. Springer VS.
- Goertz, S. (2021). *Islamismus und islamistischer Terrorismus in Deutschland und Europa: eine Analyse der aktuellen und zukünftigen Bedrohungen*, in: *Die Polizei*, 112, 394–401.
- Harrendorf, S., Müller, P. & Mischler, A. (2020). *Das Zeitalter des digitalen Extremismus? Einige Befunde zu politisch extremer Kommunikation in Social Media*, in: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 15, 411–420.
- Heiser, P. (2018). *Meilensteine der qualitativen Sozialforschung*. Wiesbaden. Springer VS.
- Hermann, D. (1988). *Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode*, in: Kaiser, G., Kury, H. & Albrecht, H.-J. (Hrsg.). *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren: Forschungsberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*, Freiburg, 863–877.
- Hermann, D. (2009). *Soziologie des Strafverfahrens*, in: Kröber, H.-L., Dölling, D., Leygraf, N. & Saß, H. (Hrsg.). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 4: Kriminologie und forensische Psychiatrie*, Darmstadt, 645–662.
- Höynck, T., Behnsen, M. & Zähringer, U. (2015). *Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren in Deutschland: eine kriminologische Untersuchung anhand von Strafverfahrensakten (1997–2006)*. Wiesbaden. Springer VS.
- Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (4. Aufl.). Weinheim. Beltz Juventa.
- de Leede, S. (2018). *Western women supporting IS/Daesh in Syria and Iraq: an exploration of their motivations*, in: *International Annals of Criminology*, 56 (1–2), 43–54.

- Leuschner, f. & Hüneke, A. (2016). *Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99 (6), 464–480.
- Liebl, K. (2011). *Insolvenzkriminalität und Strafverfolgung: Probleme einer Transfergesellschaft, europäische Strategien und Ergebnisse einer Replikationsuntersuchung*. Freiburg. Centaurus.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (12. Aufl.). Weinheim. Beltz.
- McEwan, J. (2004). *Ritual, fairness and truth: the adversarial and inquisitorial models of criminal trial*, in: Duff, A., Farmer, L., Marshall, S. & Tadros, V. (Hrsg.). *The trial on trial. Vol. 1: Truth and due process*, Oxford, 51–70.
- Oehmichen, A. & Klukkert, A. (2012). *Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG): Endbericht*. Wiesbaden. KrimZ. Abrufbar unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/Endbericht_GVVG_Evaluierung.pdf [29.06.2022]
- Reichertz, J. (2016). *Qualitative und interpretative Sozialforschung: eine Einladung*. Wiesbaden. Springer VS.
- Rohe, M. (2010). *Islamismus in Deutschland: einige Anmerkungen zum Thema*, in: Schneiders, T. G. (Hrsg.). *Islamverherrlichung: wenn die Kritik zum Tabu wird*, Wiesbaden, 171–184.
- Saltheider, A. (2014). *Natürliche Daten: Dokumente*, in: Baur, N. & Blasius, J. (Hrsg.). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, Wiesbaden, 813–827.
- Schmid, A. P. & Frankenthal, K. (2021). *Terrorismusdefinitionen*, in: Rothenberger, L., Krause, J., Jost, J. & Frankenthal, K. (Hrsg.). *Terrorismusforschung: interdisziplinäres Handbuch für Wissenschaft und Praxis*, Baden-Baden.
- Schreier, M. (2014). *Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten*, in: *Forum Qualitative Sozialforschung*, 15 (1), Art. 18.
- START (2018). *Profiles of Individual Radicalization in the United States (PIRUS) codebook: public release version*. College Park. National Consortium for the Study of Terrorism and Responses to Terrorism. Abrufbar unter: <https://www.start.umd.edu/sites/default/files/files/research/PIRUSCodebook.pdf> [29.06.2022]
- Steffen, W. (1977). *Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung*, in: Müller, P. J. (Hrsg.). *Die Analyse prozeß-produzierter Daten*, Stuttgart, 89–108.
- Stetten, L.-M., Böckler, N., Roth, V. & Zick, A. (2016). *Radikalisierungsverläufe im Zuge hoch-expressiver Gewalttaten: Entwicklung und Testung eines standardisierten Instruments zur Aktenanalyse*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99 (4), 285–303.
- Verrel, T. (1995). *Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten: eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren*. München. Fink.
- Weber, K. (2020). *Gerichtsaktenanalyse als Methode der Radikalisierungsforschung: Herausforderungen und Potenziale*, in: Hamachers, A., Weber, K. & Jarolimek, S. (Hrsg.). *Extremistische Dynamiken im Social Web: Befunde zu den digitalen Katalysatoren politisch und religiös motivierter Gewalt*, Frankfurt am Main, 71–87.
- Wohlens, W. (2017). *Die Bedeutung der Wahrheit für das Strafverfahren*, in: Saliger, f., Isfen, S.O., Kim, Y.-W., Mylönopoulos, C.Ch., Tavares, J.E.X., Zheng, Y. & Yamanaka, K. (Hrsg.). *Rechtsstaatliches Strafrecht: Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburtstag*, Heidelberg, 1375–1387.